

Abs. 3 Militärgerichtsordnung). Die Struktur, die Anzahl, die Standorte sowie die örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte sind vom Minister für Nationale Verteidigung festzulegen. Das ist ohne Veröffentlichung geschehen. Bekannt ist lediglich, daß die Militärobergerichte in Leipzig, Neubrandenburg und Berlin (Ost) bestehen.

## 2. Besetzung der Gerichte und ihrer Rechtsprechungsorgane.

a) Das Oberste Gericht ist mit dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt (§ 38 Abs. 1 GVG). Als Kollegialorgane bestehen bei ihm das Plenum, das Präsidium und die Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das Militärkollegium (§ 38 Abs. 2 GVG) (s. Rz. 14-17 zu Art. 93). Bei den Kollegien bestehen als Rechtsprechungsorgane Senate<sup>23</sup>. Sie verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern, in Arbeitsrechtssachen in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem, einem Richter und drei Schöffen (§ 41 Abs. 3 und 4 GVG).

b) Die Bezirksgerichte sind mit einem Direktor, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt. Als Kollegialorgane bestehen bei ihnen das Präsidium (s. Rz. 19 zu Art. 93) und die Senate, letztere als Rechtsprechungsorgane (§§ 31, 33 GVG). Die Senate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Oberrichter oder einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, wenn sie erstinstanzlich tätig werden (ausnahmsweise kann auf Anordnung des Direktors des Bezirksgerichts ein zweiter Richter mitwirken; außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen vorgeschrieben ist), in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern, wenn sie in zweiter Instanz tätig werden. Der Senat für Arbeitsrecht<sup>23</sup> verhandelt und entscheidet in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen (§ 33 Abs. 2 und 3 GVG).

c) Die Kreisgerichte sind mit einem Direktor (s. Rz. 21 zu Art. 93), mit einem oder mehreren Stellvertretern des Direktors und der erforderlichen Anzahl von Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt. Als Rechtsprechungsorgane bestehen bei ihnen die Kammern. Diese verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Soweit die Mitwirkung von Schöffen nicht gesetzlich vorgesehen ist, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung der Vorsitzende allein (§ 25 Abs. 2 GVG). Das GVG (§ 25 Abs. 3) führte als Neuerung den Einzelrichter ein, der verhandelt und entscheidet, soweit das in Gesetzen vorgesehen ist.

d) Bei den Militärgerichten bestehen als Rechtsprechungsorgane Militärstrafkammern. Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzendem und zwei Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich nicht vorgesehen ist. In Strafbefehlsverfahren entscheidet das Militärgericht durch einen Militärrichter (§ 7 Abs. 2, 3 und 5 Militärgerichtsordnung). Bei den Militärobergerichten werden Militärstrafsenate gebildet. In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Mili-

<sup>23</sup> Wegen der Senate für Arbeitsrecht s. auch § 297 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).